

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. • Postfach 821 • 24758 Rendsburg

An den
Vorsitzenden des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Claus Christian Claussen
Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ausschließlich per E-Mail an: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Rendsburg, 22. Januar 2026

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 20/3750**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. a. Gesetzentwurf.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass eine klare landesrechtliche Regelung für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen geschaffen wird. Damit entsteht Rechtssicherheit für die direktvermarktenden landwirtschaftliche Betriebe in unserem Land.

Die vorgesehenen Regelungen eröffnen landwirtschaftlichen Betrieben wirtschaftliche Chancen. Durch die Erweiterung der Verkaufszeiten können bestehende Hofläden, Selbstbedienungsangebote und Warenautomaten besser ausgelastet und so wirtschaftlicher angeboten werden. Gleichzeitig wird die regionale Wertschöpfung gestärkt, da Verbraucherinnen und Verbraucher einen verbesserten Zugang zu regionalen, frischen und saisonalen Produkten erhalten. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Flexibilität bei den Verkaufsformen trägt zudem dem zunehmenden Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft Rechnung und ermöglicht betrieblich angepasste Lösungen.

Neben diesen Chancen sind jedoch auch Risiken und Herausforderungen zu berücksichtigen.

Zum geplanten § 8 a – Warenautomaten

Wir begrüßen es, dass die Warenautomaten landwirtschaftlicher Betriebe nicht der Volumengrenze des geplanten § 8 a Abs. 1 S. 1 unterliegen sollen. Dies entspricht den landwirtschaftlichen Bedarfen und der gelebten Praxis.

Hauptgeschäftsstelle
Bauernverband
Schleswig-Holstein e.V.
Grüner Kamp 19-21
24768 Rendsburg

T: 04331-1277-0
F: 04331-26105
bvsh@bauern.sh
www.bauern.sh

USt.-Nr.: 20/295/73470

DZ Bank AG
BIC: GENODEFF200
IBAN: DE24 2006 0000 0000 0063 21

Die Begrenzung auf maximal 10 % an Zukaufsware sollte jedoch aufgehoben werden. Denn die rechtliche Abgrenzung zwischen Urproduktion, erster und zweiter Verarbeitungsstufe ist komplex und in der Praxis nicht immer eindeutig. Dies birgt die Gefahr, dass unbeabsichtigt gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen wird, insbesondere bei verarbeiteten Produkten. Außerdem ist es gängige Praxis, dass direktvermarktende Betriebe Waren anderer landwirtschaftlicher Betriebe zum Verkauf anbieten, um die Attraktivität des dargebotenen Sortiments zu erhöhen und die Absatzmöglichkeiten für den Partnerbetrieb zu erhöhen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung von Zukaufswaren auf maximal 10 % des Umsatzes kann gerade in saisonalen Spitzenzeiten oder bei einem begrenzten eigenen Produktsortiment die Attraktivität des Angebots mindern, den Verbraucher am unmittelbaren Erwerb von Saisonware (wie z. B. Grillgut) hindern und – vor allem – Kooperationen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben erschweren.

Wir begrüßen im Übrigen, dass landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit haben, neben den im Volumen begrenzten Warenautomaten aus Abs. 1 ohne Zukaufsgrenzen auch noch großemäßig nicht limitierte Warenautomaten (dann aber mit Zukaufsgrenze) aufzustellen. Sollte dieses Nebeneinander nicht gewollt sein, bitten wir um eine gesetzliche Klarstellung.

Zum geplanten § 8 b – Personallose Kleinstsupermärkte

Es bleibt trotz ausführlicher Entwurfsbegründung nicht ganz klar, warum unter der möglichen Fördergrenze von 400 m² zurückgeblieben wird bzw. warum die Gemeindegrenze gerade bei 3.500 und nicht höher gezogen wird.

Zum geplanten § 8 c – Direktvermarktungsstellen landwirtschaftlicher Betriebe

Die Regelung enthält eine Zukaufsgrenze wie auch die Regelung im geplanten § 8 Abs. 2. Zu der Kritik an dieser Grenze s. o.

Diese Regelung scheint bei den Direktvermarktungsstellen auch deshalb unnötig eingrenzend, weil die landwirtschaftlichen Betriebe die Möglichkeit haben, unmittelbar vor dem Hofladen zusätzlich Automaten mit bis zu 7m³ *ohne Zukaufsgrenze* aufzustellen. Warum also nicht die Grenze gleich im Hofladen selbst erweitern und jedenfalls den Zu- und Weiterverkauf anderer Direktvermarktungsbetriebe unbegrenzt ermöglichen.

Dies würde Erleichterungen für alle Beteiligten schaffen: Denn soweit kraft Gesetzes eine weitergehende Erlaubnis erteilt wird, vergrößert sich damit nicht nur der Handlungsspielraum für die Betriebe, sondern minimiert sich der Kontroll- und damit der Kostenaufwand durch die Landesbehörden.

Insgesamt stellt der Gesetzentwurf einen wichtigen Schritt zur Stärkung der landwirtschaftlichen Direktvermarktung und der Versorgung im ländlichen Raum dar.

Damit die positiven Effekte voll zum Tragen kommen, sollten die Regelungen noch praxisnäher ausgestaltet werden. Mit entsprechenden Anpassungen kann das Gesetz einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität landwirtschaftlicher Betriebe, zur regionalen Wertschöpfung und zur Versorgungssicherheit leisten. Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, den Evaluierungszeitraum von 3 auf z. B. 5 Jahre zu erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alice Arp
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)